



BK10-25-0784_E

Teilbeschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH, Beckumer Straße 70, 59555 Lippstadt,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 28.11.2025 auf Aufhebung der Genehmigung des Entgeltes für die Erbringung des Mindestzugangspakets für die Benutzung von Zugtrassen im Güterverkehr für die Netzfahrplanperiode 2025/2026 und auf Neugenehmigung dieser Entgelte gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Wolfram Krick und
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold

am 06.01.2026

beschlossen:

Die mit Ablauf des 21.12.2024 durch Fiktionseintritt für die Netzfahrplanperiode 2025/2026 erteilte Genehmigung des Entgeltes der Antragstellerin für die Erbringung von Leistungen des Mindestzugangspakets für die „Benutzung von Zugtrassen im Güterverkehr“ wird aufgehoben.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist ein öffentliches kommunales Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen und betreibt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Schienennetz mit einer Streckenlänge von 115,8 km. Die Antragstellerin erhebt Entgelte für die Erbringung des Mindestzugangspakets (MZP, Anlage 2 Nr. 1 zu den §§ 10 bis 14 Eisenbahnregulierungsgesetz – ERegG), das die Nutzung ihrer Eisenbahninfrastruktur ermöglicht. Daneben betreibt die Antragstellerin auch Serviceeinrichtungen. Sie ist auf ihrer Strecke das einzig verkehrende Eisenbahnverkehrsunternehmen und erbringt dort als solches Leistungen im Rahmen des Schienengüterverkehrs (SGV).

Die jetzt aufzuhebende Entgeltgenehmigung war Gegenstand des Verfahrens unter dem Geschäftszeichen BK10-24-0140_E. In diesem Verfahren hatte die Antragstellerin mit E-Mail vom 14.10.2024 die Genehmigung der Entgelte für die Erbringung des Mindestzugangspakets in der Netzfahrplanperiode (NFP) 2025/2026 beantragt und den Antrag am 21.10.2024 vervollständigt. Dem Antrag lag eine Kalkulation in Form einer Excel-Tabelle (Erhebungsbogen) zur Erläuterung der beantragten Entgelte bei.

Mit Schreiben datiert vom 23.12.2024 und per E-Mail am 30.12.2024 übersandt informierte die Beschlusskammer die Antragstellerin über den Eintritt der Genehmigungswirkung durch die Fiktion mit Ablauf des 21.12.2024 gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 ERegG. Für Güterverkehrstrassen wurde das Entgelt in Höhe von 51,00 EUR je Trassenkilometer (EUR / Trkm) genehmigt.

Mit E-Mail vom 28.11.2025 wandte sich die Antragstellerin an die Bundesnetzagentur, um eine Aufhebung der genehmigten Entgelte für die NFP 2025/2026 und die Neugenehmigung reduzierter Entgelte für die Benutzung von Zugtrassen im Güterverkehr für diese NFP zu erreichen.

Am selben Tag hat die Beschlusskammer das vorliegende Verfahren eröffnet und dies am 03.12.2025 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. In diesem Zusammenhang hat die Beschlusskammer auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren und die Möglichkeit der Stellungnahme für Hinzugezogene bis zum 17.12.2025 hingewiesen. Es sind keine Hinzuziehungsanträge gestellt worden.

Dem Antrag war eine neuerliche Kalkulation sowie die Liste der Entgelte beigefügt. Der Antrag beinhaltet eine Entgeltabsenkung im Bereich des SGV. Die Antragstellerin hat die Entgeltabsenkungen damit begründet, dass die der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage der Trassenentgelte für die NFP 2025/2026 vom 14.10.2024 unterstellte Kostenbasis im Bereich der Materialkosten aufgrund reduzierter Aufwendungen niedriger anzusetzen sei sowie seinerzeit geplante Personalgestellungen nicht umgesetzt wurden. Eine kostenmindernde Berücksichtigung dieser Effekte und damit eine einhergehende Reduktion der Trassenpreise sei geboten, da ansonsten der Entgeltmaßstab gemäß § 32 Abs 1 ERegG nicht mehr eingehalten würde. Gemäß § 32 Abs 1 ERegG dürfen die Entgelte die Kosten, zuzüglich eines angemessenen Gewinns, nicht übersteigen. Im Ergebnis beantragt die Antragstellerin mit E-Mail vom 28.11.2025 für die NFP 2025/2026, sinngemäß

die Aufhebung des zuvor in Höhe von 51,00 EUR/Trkm genehmigten Entgeltes für das Segment „SGV“ und die Genehmigung des reduzierten Entgeltes in Höhe von 42,00 EUR/Trkm für dieses Segment.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beschlusskammer abgesehen. Die Entscheidung ist mit der in der im Eisenbahnbereich tätigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Gründe

Auf den Antrag der Antragstellerin hin wird die mit Ablauf des 21.12.2024 durch den Eintritt der Fiktionwirkung des § 46 Abs. 5 ERegG gesetzlich erteilte und mit E-Mail der Beschlusskammer vom 30.12.2024 schriftlich bestätigte Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für Erbringung des MZP (Anlage 2 Nr. 1 zu den §§ 10 bis 14 ERegG) in der NFP 2025/2026 im tenorierten Umfang aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung sind die §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Zuständig für die Durchführung des Entgeltgenehmigungsverfahrens und somit auch für die Aufhebung einer Entgeltgenehmigung ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 ERegG eine Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Nach dem Organisationsplan der Bundesnetzagentur ist für derartige Entscheidungen die Beschlusskammer 10, Eisenbahnen zuständig.

Der Antragstellerin ist gemäß § 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Nach § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG kann die Beschlusskammer eine öffentliche mündliche Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen durchführen. Vorliegend hat die Antragstellerin keinen entsprechenden Antrag gestellt. Auf eine amtswegige Durchführung hat die Beschlusskammer im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet.

Der vorliegende Beschluss ergeht als Teilbeschluss, da sich der Antrag der Antragstellerin aus zwei voneinander unabhängigen und daher teilbaren Antragsteilen zusammensetzt. Der hier vorliegende Teilbeschluss bezieht sich auf den Teilantrag der Aufhebung der Genehmigung der Trassenentgelte der NFP 2025/2026, wohingegen sich der zweite Teilantrag auf die (Neu-)Genehmigung geänderter Trassenentgelte für den gleichen Zeitraum richtet. Über die (Neu-)Genehmigung der Entgelte wird im weiteren Verlauf des Verfahrens entschieden werden.

Dem liegt der Umstand zu Grunde, dass die nunmehr mit dem zweiten Teilantrag beantragte Genehmigung auf Entgelte bezogen ist, bezüglich derer im Verfahren BK10-24-0140_E bereits eine (anderslautende) Genehmigung erwirkt wurde. Eine einmal erteilte Genehmigung bleibt gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG solange und soweit wirksam bestehen, als sie nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird oder sie sich durch Zeitablauf bzw. auf andere Weise erledigt. Wenn die Beschlusskammer in Bezug auf denselben Zeitraum für dieselbe Leistung auf Antrag des regulierten Unternehmens andere Entgelte genehmigen würde, existierten beide Genehmigungen parallel, was zu einem inhaltlichen Widerspruch zwischen den beiden Entgeltgenehmigungen führen würde und die Rechtswidrigkeit der später erteilten Genehmigung zur Folge hätte. Um dies zu vermeiden, ist die Aufhebung der zeitlich früher erteilten Genehmigung notwendig,

vgl. BVerwG, Urteil vom 09.05.2012, Az. 6 C 3/11, Rn. 15ff. (juris),

und so auch von der Antragstellerin beantragt.

Die entgegenstehende Bestandsgenehmigung führt grundsätzlich auch dazu, dass die beantragte Entgeltgenehmigung nicht gemäß § 46 Abs. 5 ERegG nach Ablauf von zwei Monaten als genehmigt gilt. Denn ein auf eine Abänderung einer bestehenden Genehmigung gerichtete

ter Genehmigungsantrag steht letztlich unter der aufschiebenden Bedingung, dass die bestehende Genehmigung aufgehoben wird. Aufgrund der Bedingungsfeindlichkeit des Antragsrechts,

vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Auflage 2019, § 22 Rz. 60,

ist ein solcher Antrag unwirksam.

Die Antragstellerin macht dementsprechend durch ihren Antrag konkludent ein erhebliches Beseitigungsinteresse gegenüber der Genehmigung für das Fahrplanjahr 2025/2026 geltend. Ohne die Aufhebung des Beschlusses im tenorierten Umfang ist die Einführung des neu beabsichtigten Entgeltes nicht möglich.

Mit dem Beschluss entspricht die Beschlusskammer dem Aufhebungsantrag der Antragstellerin. In der Folge steht der Grundsatz der Bedingungsfeindlichkeit der Wirksamkeit des Genehmigungsantrags nicht (mehr) entgegen. Denn mit Erlass des vorliegenden Beschlusses stellt sich die Aufhebung der bestehenden Genehmigung nicht mehr als ein Ereignis dar, dessen Eintritt ungewiss wäre; die bisherige aufschiebende Bedingung beim Genehmigungsantrag entfällt.

Der Beschluss greift auch nicht in die Rechte Dritter ein, sondern ermöglicht vielmehr auch Dritten eine Verkehrsdurchführung zu angemessenen und zu gegenüber der aufgehobenen Genehmigung günstigeren Konditionen. Auf eine weitergehende Begründung wird gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG verzichtet.

Die Genehmigungsfiktionsfrist beginnt, sofern ansonsten die Voraussetzungen von § 46 Abs. 5 ERegG i. V. m. § 42a VwVfG vorliegen, mit dem Entfall der geltend gemachten Bedingung – also mit Bekanntgabe des hier vorliegenden Beschlusses. Da der Genehmigungsantrag bereits vorliegt, geht die Beschlusskammer vorbehaltlich etwaiger weiterer Prüfungen davon aus, dass nach Ablauf von zwei Monaten eine neue Genehmigung erteilt werden wird.

Gebührenhinweis

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de gerichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Krick

Dr. Leupold